

## **Grundlagentext:**

### **Lokale Engagement Förderung zur Unterstützung bürgerlicher Aktivitäten**

1. Das Ehrenamt ist das zentrale und konstitutive Element des Engagements in Vereinen; die Ausübung von Ämtern erfolgt grundsätzlich unentgeltlich. Dagegen muss, wer Leistungen eines Vereins in Anspruch nimmt, einen eigenen finanziellen Beitrag erbringen. Dies gilt auch grundsätzlich für den Einsatz von Vereinen bei Veranstaltungen der Kommune, von privaten Veranstaltern und ggf. zwischen Vereinen, wenn kein Verzicht auf Gegenseitigkeit vereinbart ist.
2. Lokale Engagement Förderung muss ein konstitutives Element kommunalpolitischer Programmatik auch während der Legislaturperiode sein, nicht nur vor Kommunalwahlen. Eine kontinuierliche Diskussion und Festlegung der kommunalen Aufgabenschwerpunkte durch die kommunalen Gremien dokumentiert den Stellenwert der lokalen Engagement Förderung und erhöht das bürgerliche Engagement in Vereinen und Initiativen.
3. Die kommunalen Hilfen dienen der Aufgabenerfüllung und zur Anpassung an veränderte Bedingungen und Ansprüche: Sie orientieren sich an Leitideen eines demokratischen und bürgerlichen Gemeinwesens und tragen zu deren Verwirklichung, auch unter veränderten Bedingungen, bei.
4. Kommunale Förderung ist Hilfe zur Selbsthilfe: Die kommunale Förderung orientiert sich am Vereinszweck und an den von den kommunalen Gremien festgelegten und öffentlich dargestellten Zielen und Regeln.
5. Die Unterstützungsmöglichkeiten sind vielfältig: ideell, materiell, finanziell. Alle Möglichkeiten der Unterstützung sollen genutzt werden; dazu zählen auch der grundsätzlich kostenfreie Zugang zu kommunalen und öffentlichen Räumen, die kostengünstige Nutzung kommunaler Einrichtungen und Mittel (z. B. Bauhof, Fahrzeuge, Geräte) und die Berücksichtigung der Vereinstätigkeit in den kommunalen Medien.
6. Die öffentliche (staatlich, kommunal) Förderungsstruktur und ihrer Umsetzung muss transparent gemacht werden: durch die Beschreibung der gesetzlichen Rahmenbedingungen, z. B. Sportfördergesetz, Jugendhilfe sowie der bestehenden und möglichen Kooperationen, z. B. Schule und Verein von Schulbehörden und Landessportbund: eigene kommunale Förderrichtlinien mit kommunalpolitischen Zielen/Intentionen und Regelungen; kontinuierliche Revision der Fördermaßnahmen und ihrer Wirkung. Die Vereine und Verbände haben die Pflicht, sich eigenständig und über ihre „Dachverbände“ über die Fördermöglichkeiten zu informieren, sollten zugleich aber durch die Kommune unterstützt werden, die gesetzlich zu koordinierenden Personen, z. B. Sportstättenleitplan, verpflichtet ist.
7. Für die kommunale Förderung der Vereine und Verbände soll der Grundsatz der Gerechtigkeit gelten, nämlich Gleiches gleich und Unterschiedliches unterschiedlich behandeln. Es gibt keinen einklagbaren Rechtsanspruch ohne einen Rechtstitel, die Entwicklung von formalen und programmatischen Kriterien der Beschreibung und Bewertung von Vereinstätigkeiten sowie Transparenz und eine öffentliche Rechenschaftslegung ermöglichen eine Verständigung. Die Vereine sind verpflichtet, gemäß ihrer Satzung, die gleichfalls zumindest eine vereinsöffentliche Rechenschaftslegung vorschreibt, zu handeln.
8. An den kommunalen bürgerschaftlichen Prozessen der Erörterung, Abstimmung und Verantwortung sind die Repräsentanten von Vereinen und Initiativen, die nicht vorrangig privaten Interessen vertreten, zu beteiligen.

In der Fassung vom 23.05.2013

## **Intentionen des Vereinsringes**

1. Alle Vereine, auch Gruppen im Sinne der Förderrichtlinien, müssen Anerkennung und Förderung seitens der Kommune spürbar erfahren, und diese in gerechter, wenn auch unterschiedlicher Weise.
2. Ziele und Aufgabenfelder der kommunalen Förderung müssen öffentlich kommuniziert werden.
3. System der Förderung muss in seinen Zielen, seiner Struktur und seiner Umsetzung transparent sein.
4. Den Normen des Informationsfreiheitsgesetzes soll Rechnung getragen werden:  
„Zweck dieses Gesetzes ist es, den Zugang zu amtlichen Informationen zu gewähren und die Voraussetzungen festzulegen, unter denen derartige Informationen zugänglich gemacht werden sollen. Es soll die Transparenz der Verwaltung vergrößern, die Möglichkeit der Kontrolle staatlichen Handelns durch die Bürgerinnen und Bürger verbessern und damit die demokratische Meinungs- und Willensbildung in der Gesellschaft fördern.“ (§1)

## **Thesen**

1. Die Förderung des Ehrenamtes und der gemeinnützigen Vereine sind einerseits im Sinne des Kommunalrechts „freiwillige Leistungen“, andererseits aber entwickelte eine bürgernahe und gemeinschaftsorientierte Kommunalpolitik die lokale Engagement Förderung als einen unverzichtbaren Bestandteil ihrer Programmatik und des Alltagsgeschäfts.
2. Die Kommunalpolitik unterstreicht so, dass sie das Ehrenamt als ein tragendes Element des bürgerlichen Engagements verstehen will und danach handelt.
3. Kommunale Förderung ist Hilfe zur Selbsthilfe. Das Engagement der Vereine und die Unterstützung durch die Kommune sind zwei Seiten derselben Medaille.
4. Die Formen der Unterstützung durch die Kommune sind ideell, materiell, finanziell. Dazu zählen auch der grundsätzlich kostenfreie Zugang zu kommunalen und öffentlichen Räumen, die kostengünstige Nutzung kommunaler Einrichtungen und Mittel sowie die Darstellung der Vereinstätigkeit in den kommunalen Medien.
5. Die kommunale Förderung orientiert sich am Grundsatz der Gerechtigkeit, d.h. Gleiches soll gleich, Unterschiedliches unterschiedlich behandelt werden.

In der Fassung vom 23.05.2013